

- Beschluss -

Einbringer

60.2 Stadtbauamt/Abteilung Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde

Gremium

Bürgerschaft (BS)

Sitzungsdatum

11.12.2024

Ergebnis

Einzelabstimmung

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beauftragt den Oberbürgermeister auf der Grundlage des Angebots des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 10.12.2024 (Anlage 2) einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V zum 31.12.2025 auf Grundlage von § 3 Abs. 2 des 1. Änderungsvertrages vom 08.11.2018/ 07.12.2018, Bürgerschaftsbeschluss B688-26/18 vom 12.04.2018, abzuschließen. Voraussetzung ist ein Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der den Landrat ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

¹Voraussetzung ist ein Beschluss des Kreistages (**oder behelfsweise des Kreisausschusses**) des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der den Landrat ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

2. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V zum 31.12.2025 auf Grundlage von § 3 Abs. 2 des 1. Änderungsvertrages vom 08.11.2018/ 07.12.2018, Bürgerschaftsbeschluss B688-26/18 vom 12.04.2018, wenn bis zum 30.12.2024 die Voraussetzungen für einen neuen Vertragsabschluss nach Ziffer 1 nicht vorliegen.

3. Sollte es zu einer Kündigung kommen, dann verfolgt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald trotz Kündigung des vorgenannten Vertrages weiterhin die Zielstellung eines

quantitativ und qualitativ hochwertigen ÖPNV-Angebotes im Stadtgebiet und ist auch weiterhin daran interessiert, die Aufgaben eines Aufgabenträgers für den ÖPNV-Stadtverkehr im Stadtgebiet Greifswald gemäß ÖPNVG-M-V durchzuführen. Daher wird der Oberbürgermeister dazu ermächtigt, mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald 2025 einen etwaigen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V mit Laufzeitbeginn ab 2026 zu verhandeln.

¹⁴. Die anteiligen Ausgleichszahlungen nach §3 (3 b) aus dem Vertragsentwurf sollen vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses (BV-V/08/0043-15) an die Stadtwerke Greifswald GmbH übertragen werden.

5. Der Liniennetzplan soll bereits vor der geplanten Erweiterung (BV—V/07/0582—02) konsolidiert werden, um notwendige Anpassungen (Vgl. Sitzung des Bau- und Klimatechussusses am 29.10. TOP 7) vorzunehmen und Einsparungspotenziale zu nutzen.

6. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bittet den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald (oder behelfsweise den Kreisausschuss) eine Entscheidung über die Vertragsverlängerung noch in diesem Kalenderjahr herbeizuführen.

¹ vom Einbringer übernommener Änderungsantrag von Herrn König

Ergebnis:

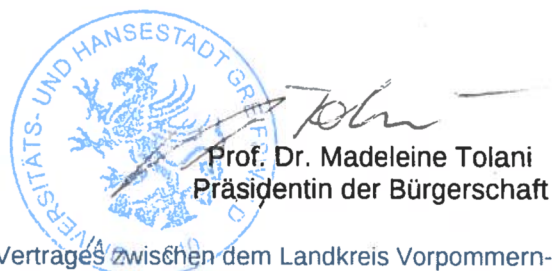
	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Punkt 1	24	11	0
Punkt 2	20	14	1
Punkt 3	24	12	0
Punkt 4	24	11	1
Punkt 5	18	12	6
Punkt 6	26	10	0

Anlage 1 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis V-G und der UHGW über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG-MV auf die UHGW vom 08./19.11.2013" vom 08.11.2018 und 07.12.2018 öffentlich

Anlage 2 2. Änderungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Landkreis V-G und der UHGW über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die UHGW vom 08./19.11.2013 (Entwurfsstand des LK V-G vom 10.12.2024) öffentlich

Anlage 3 Finanzielle Auswirkungen der Kündigung des ör Vertrages nichtöffentlich

Anlage 4 Finanzielle Auswirkungen des Vertragsangebotes des LK V-G vom 10.12.2024 nichtöffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

1. Änderungsvertrag

zum

Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines
Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
vom 08./19.11.2013

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald,

vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Sack und seinem ersten Stellvertreter, Herrn Jörg
Hasselmann, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald

im Weiteren „Landkreis“ genannt,

und

die Universitäts- und Hansestadt Greifswald,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Stefan Fassbinder und seine erste
Stellvertreterin, Frau Jeannette von Busse, Markt, 17489 Greifswald

im Weiteren „Stadt“ genannt,

vereinbaren nach Zustimmung ihrer Beschlussorgane nachfolgende geänderte Fassung des
öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 08.11.2013/19.11.2013:

Präambel

(1) Die Stadt ist mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG) vom 12. Juli 2010 ab 04.09.2011 große kreisangehörige Stadt. Aufgrund der Funktionsnachfolge nach § 11 Absatz 1 LNOG sind die Aufgaben, für die bis zu ihrer Einkreisung die Stadt aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zuständig war, auf den Landkreis übergegangen.

Die Rechtsfolgen, die sich speziell für den ÖPNV auf dem Stadtgebiet Greifswald (im Weiteren „Stadtgebiet“ genannt) ergeben, sind nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Landkreisen und eingekreisten Städten bis spätestens 30. September 2012 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

(2) Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) sieht in § 3 Absatz 3 vor, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV im Sinne von § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes und im Sinne von § 8 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis ist. Die Aufgabenträger können gemäß § 3 Absatz 4

ÖPNVG M-V auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Aufgaben nach Absatz 3, soweit sie auf das Gebiet der den Antrag stellenden Gemeinde beschränkt sind, dieser übertragen.

§ 1 Gegenstand

(1) Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet auf die Stadt mit Ausnahme der in Abs. 2 definierten Aufgabe.

(2) Die Aufstellung eines Nahverkehrsplanes gemäß § 7 ÖPNVG M-V erfolgt auch bezüglich des ÖPNV im Stadtgebiet in Zuständigkeit des Landkreises als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V im Einvernehmen mit der Stadt. Die Kosten für den Teil des Nahverkehrsplans, der sich auf das Stadtgebiet der UHGW bezieht, trägt die Stadt selbst.

Die Bürgerschaft der Stadt hat dem Nahverkehrsplan in Bezug auf das Stadtgebiet am 5. Oktober 2017 zugestimmt. Der Kreistag des Landkreises hat den Nahverkehrsplan für den gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald am 16.10.2017 beschlossen. Dieser Nahverkehrsplan bildet eine Rahmenplanung für die Angebotshäufigkeit und die Angebotsqualität mit Umsetzungshorizont innerhalb der zehnjährigen Laufzeit.

(3) Zu den auf die Stadt für das Stadtgebiet übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 ÖPNVG M-V gehören insbesondere:

- die Planung und Weiterentwicklung des ÖPNV auf der Grundlage des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum ÖPNV,
- die Organisation des Stadtverkehrs im Linienverkehr, insbesondere die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch Selbsterbringung der Verkehrsleistung oder Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Durchführung der Verkehrsleistung, inklusive
 - o der Gewährung ausschließlicher Rechte und Erlass allgemeiner Vorschriften nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007, des PBefG und des ÖPNVG M-V,
 - o der Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle,
 - o der Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG,
- das Hinwirken auf eine Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen im Interesse eines aufeinander abgestimmten ÖPNV-Angebotes und der Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen (als Verkehrskooperationen gelten insbesondere die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifierung, die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft oder die Bildung eines Verkehrs- oder Tarifverbundes),
- die Abstimmung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben mit den anderen Aufgabenträgern, insbesondere auch mit dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV im Landkreis außerhalb des Stadtgebietes

- im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben die Funktion als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007.

(4) Eine Änderung des Liniennetzes mit einer Abweichung von mehr als 15 Prozent der Länge des Liniennetzes bedarf des Einvernehmens mit dem Landkreis, soweit sich diese nicht aus dem Nahverkehrsplan ergibt.

§ 2 Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV

(1) Die Finanzverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet obliegt gemäß § 8 Absatz 1 ÖPNVG M-V dem Landkreis als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V. Gleichzeitig ist die Stadt an einem attraktiven ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet interessiert. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine kostenbewusste und effiziente Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung. Deshalb sollen die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten, die trotz der gewährten, unter Absatz 2 genannten Mittel nicht gedeckt werden können, unter Berücksichtigung der vorgenannten Interessen anteilig durch die Stadt und den Landkreis getragen werden. Hierzu dient die in Abs. 4 vereinbarte Zuschusszahlung.

(2) Zur Durchführung von Aufgaben betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet erhält die Stadt bzw. das beauftragte Verkehrsunternehmen Mittel nach § 8 ÖPNVG M-V auf Grund der Aufgabenerfüllung, jeweils direkt vom Land Mecklenburg-Vorpommern bzw., soweit dies nicht möglich ist, den vollen, auf die Stadt entfallenden Anteil über den Landkreis, wie folgt:

- Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz,
- Zuwendungen des Landes für Investitionen für den ÖPNV sowie die Neubeschaffung und die Modernisierung von Fahrzeugen des ÖPNV gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, Zuwendungen des Landes zum Ausgleich von Kostendeckungsfehlbeträgen, die trotz Verkehrskooperationen bei den Aufgabenträgern oder bei den an der Verkehrskooperation beteiligten Verkehrsunternehmen entstehen, gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung,
- die vollen, auf den ÖPNV in der Stadt entfallenden Zuweisungen des Landes nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Zuweisungen für Träger der Schülerbeförderung,
- Ausgleichsleistungen gemäß der §§ 145 bis 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- Ausgleichsleistungen des Landes für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in Anwendung des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes.

(3) Im Falle des Wegfalls der Vorwegabzüge nach § 18 FAG zahlt der Landkreis an das beauftragte Verkehrsunternehmen über die Stadt einen Betrag in gleicher Höhe wie im letzten Jahr der Zahlung von Vorwegabzügen nach FAG festgesetzt. Die Stadt soll bei einer Novellierung des FAG durch die Übernahme der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V nicht stärker belastet werden als zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages.

(4) Da die Stadt Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet übernimmt, beteiligt sich der Landkreis zusätzlich ab dem 01.01.2012 zu den in Absatz 2

genannten Finanzierungsmitteln an den Kosten der Aufgabenerfüllung durch die Gewährung einer jährlichen, anteiligen Ausgleichszahlung an die Stadt. Die anteilige Ausgleichszahlung wird bis einschließlich 2025 entsprechend Anlage 1 festgesetzt. Mit der Zahlung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zuschusszahlungen und der Durchreichung bzw. Zahlung sämtlicher Mittel nach Absatz 2 sind alle Zahlungsansprüche der Stadt bezogen auf die Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V abgegolten.

(5) Der Landkreis leistet die Ausgleichszahlung gegenüber der Stadt auf der Grundlage von Zahlungsabforderungen der Stadt in Form von zwei Zahlungen jeweils zum 15.06. und 15.12. eines laufenden Jahres.

(6) Der Anspruch der Stadt auf Leistung einer Ausgleichszahlung beginnt nach Neuregelung mit dem für das Jahr 2018 zu zahlenden Betrag.

(7) Die Stadt verpflichtet sich zur stetigen Kontrolle und Nachweis der wirtschaftlichen Angemessenheit der Leistungen des Verkehrsbetriebes Greifswald. Den Nachweis erbringt der Verkehrsbetrieb mit der Vorlage einer jährlichen Trennungsplanung und Trennungsrechnung gemäß des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

(8) Die Stadt ist bereit und auf Verlangen des Landkreises verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet gegenüber dem Landkreis offen zu legen. Dazu kann der Landkreis jederzeit Einblick in alle für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V relevanten Unterlagen des Verkehrsunternehmens nehmen.

(9) Die Vertragsparteien werden zwei Jahre vor Ablauf des jeweils gültigen öDA die Angemessenheit der Zuschusszahlung gemäß § 2 Abs. 3 für die Laufzeit des darauffolgenden öDA überprüfen und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen eine Anpassung des Zuschussbetrages vornehmen.

10) Unabhängig von der in Absatz 8 genannten Frist kann jeder Vertragspartner verlangen, dass über eine Anpassung der Ausgleichszahlung verhandelt wird, wenn

- sich die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen für den ÖPNV, dessen Finanzierung oder die Voraussetzungen des kommunalen Querverbundes wesentlich ändern.
- das Verkehrsangebot in der Stadt wesentlich geändert wird. Als wesentliche Änderung des Verkehrsangebotes ist eine Veränderung anzusehen, bei der das Verkehrsangebot oder eine der Ausgangsbedingungen gegenüber den in Anlage 1 beschriebenen Angebotsparametern um mehr als 15 % im Hinblick auf einen der dort genannten Parameter abweicht.

Bis zu einer Anpassung des Zuschussbetrages ist dieser in der bisherigen Höhe zu gewähren.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

(1) Der geänderte Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Laufzeit des öDA und des Ablaufes der Linienkonzessionen zum 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist unbenommen.

(4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien auch gegeben, wenn sich zugrunde liegende steuerliche Rahmenbedingungen wesentlich ändern.

(5) Dieser Vertrag sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Landesbehörden, sofern diese nicht einen Verzicht auf das Zustimmungserfordernis erklärt haben.

(6) Mit wirksamer Kündigung dieses Vertrages gehen die auf die Stadt übertragenen Aufgaben wieder auf den Landkreis über, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf. In diesem Fall leben die Rechte und Pflichten der Stadt und des Landkreises, die nach dem LNOG M-V zum Zeitpunkt 4. September 2011 bestanden, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung, wieder auf.

Das betrifft insbesondere entsprechend der Regelungen des LNOG die Vermögensübertragung der Anteile an der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH an den Landkreis mit Leistung eines angemessenen Wertausgleichs für den Wert zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß der zum 4. September 2011 gültigen Regelungen für dessen Bestimmung und die Überleitung bestehender Verträge.

(7) Gerichtsstand ist Greifswald.

(8) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dieser zum Erreichen des gemeinsam verfolgten öffentlichen und wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Letzteres gilt auch für Ergänzungen im Falle von Vertragslücken.

(9) Jede der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Die Anlage 1 ist Vertragsbestandteil.

Greifswald, 08. Nov. 2018



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald




Jeannette von Busse
Beigeordnete und 1. Stellvertreterin des
Oberbürgermeisters

Greifswald, 07.12.2018



Michael Sack
Landrat des Landkreises
Vorpommern-Greifswald



Jörg Hasselmann
Beigeordneter und 1. Stellvertreter des
Landrates

Anlage 1

Jahr/Laufzeit des öDA	Einwohner	Fahrplankilometer p. a.	Zuschuss Landkreis gemäß § 2 Abs. 2 in €
2012	55.771	942.190	400.000
2013	56.445	983.389	400.000
2014	56.685	955.207	400.000
2015	56.850	958.528	400.000
2016	57.000	976.384	400.000
2017	57.200	980.000	400.000
2018	57.400	980.000	375.000
2019			360.000
2020			345.000
2021			330.000
2022			315.000
2023			300.000
2024			285.000
2025			275.000

2. Änderung des

**öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines
Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
vom 08./19.11.2013**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald,

vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Sack, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald

im Weiteren „Landkreis“ genannt,

und

die Universitäts- und Hansestadt Greifswald,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Stefan Fassbinder, Markt, 17489 Greifswald

im Weiteren „Stadt“ genannt,

vereinbaren nach Zustimmung ihrer Beschlussorgane und vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nachfolgende geänderte Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 08.11.2013/19.11.2013 in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 08.11.2018/07.12.2018:

Präambel

1. Der Landkreis ist in seinem Kreisgebiet gemäß § 3 Abs. 3 des ÖPNVG M-V in Verbindung mit § 8 Abs. 3 PBefG zuständiger ÖPNV-Aufgabenträger und für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV in seinem Gebiet verantwortlich. Ihm obliegt nach dem ÖPNVG M-V ebenso die Finanzverantwortung für den ÖPNV.
2. Die Aufgabenträger können gemäß § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Aufgaben nach Absatz 3, soweit sie auf das Gebiet der den Antrag stellenden Gemeinde beschränkt sind, dieser übertragen. Der Landkreis hat diese Aufgaben mit Wirkung zum 4.09.2011 mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag von 2013 auf die Stadt übertragen. Auf Grundlage dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2025 die Leistungserbringung aufgrund der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG 1370/2007) im Auftrag der Stadt durch das mittelbare 100%ige städtische Unternehmen, die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (im folgenden VBG). Auf Grundlage der gesellschaftsrechtlichen Regelungen kann die UHGW die VBG im Rahmen der Inhouse-Vergabe auch mit neuen Leistungen beauftragen.

3. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von gesetzlichen Grundlagen und nahverkehrsplanerischen Zielstellungen, Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie das Auslaufen der Linienkonzessionen 2025 bedingen eine Anpassung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.
4. Mit dem Linienverkehr im städtischen ÖPNV wird im Stadtgebiet (Konzessionsgebiet der VBG) auch die Schülerbeförderung als eigene Aufgabe des Landkreises realisiert, die seit Bestehen des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Grund gesetzlicher Änderungen umfassender geworden ist.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet mit Ausnahme des Ortsteiles Riems auf die Stadt.
- (2) Für den Stadtverkehr ist derzeit ein gesetzmäßiger, bedarfsgerechter ÖPNV definiert durch den von der Bürgerschaft der Stadt und vom Kreistag des Landkreises beschlossenen gemeinsamen Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2017 bis 2027. Dieser Nahverkehrsplan bildet eine Rahmenplanung für die Angebotshäufigkeit und die Angebotsqualität mit Umsetzungshorizont innerhalb der zehnjährigen Laufzeit.
- (3) Der vereinbarte Leistungsumfang im Sinne dieses Vertrages umfasst Fahrleistungen auf Linienfahrten mit Bussen nach § 42 PBefG auf der Basis des gemeinsamen Nahverkehrsplanes sowie Leistungen in alternativen Bedienformen im Linienbedarfsverkehr nach §44 PBefG.
- (4) Eine Änderung des Liniennetzes mit einer Abweichung von mehr als 15 Prozent der Länge des Liniennetzes bedarf des Einvernehmens mit dem Landkreis, soweit sich diese nicht aus dem Nahverkehrsplan ergibt.
- (5) Die Überarbeitung und Fortschreibung dieses bestehenden Nahverkehrsplanes gemäß § 7 ÖPNVG M-V erfolgt auch bezüglich des ÖPNV im Stadtgebiet weiterhin in Zuständigkeit des Landkreises als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V im Benehmen und Abstimmung mit der Stadt. Der Landkreis ist verpflichtet, in den Teilen seiner künftigen Nahverkehrspläne, die das Stadtgebiet betreffen, eine bedarfsgerechte, an den Mobilitätsbedürfnissen der Stadtbevölkerung ausgerichtete ÖPNV-Versorgung nach den

Vorgaben in § 2 ÖPNVG M-V festzulegen. Die Kosten für den Teil des Nahverkehrsplans, der sich auf das Stadtgebiet der UHGW bezieht, trägt die Stadt selbst.

- (6) Zu den auf die Stadt für das Stadtgebiet übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 ÖPNVG M-V gehören insbesondere:
- a. die Planung und Weiterentwicklung des ÖPNV in Umsetzung des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum ÖPNV,
 - b. die Organisation des Stadtverkehrs im Linienverkehr und Linienbedarfsverkehr, insbesondere die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch Selbsterbringung der Verkehrsleistung oder Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Durchführung der Verkehrsleistung,
 - c. das Hinwirken auf eine Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen im Interesse eines aufeinander abgestimmten ÖPNV-Angebotes und der Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen (als Verkehrskooperationen gelten insbesondere die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifierung, die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft oder die Bildung eines Verkehrs- oder Tarifverbundes),
 - d. die Abstimmung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben mit den anderen Aufgabenträgern, insbesondere auch mit dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV im Landkreis außerhalb des Stadtgebietes
 - e. im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben die Funktion als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2 Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV

- (1) Die Finanzverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet obliegt gemäß § 8 Absatz 1 ÖPNVG M-V dem Landkreis als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V. Stadt und Landkreis haben ein gemeinsames Interesse an einem attraktiven ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine kostenbewusste und effiziente Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung. Deshalb sollen die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten, die trotz der gewährten, unter Absatz 2 genannten Mittel nicht gedeckt werden können, unter Berücksichtigung der vorgenannten Interessen anteilig durch die Stadt und den Landkreis getragen werden. Hierzu dient die in Abs. 3 vereinbarte Zuschusszahlung.
- (2) Zur Durchführung von Aufgaben betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet erhält die Stadt bzw. das beauftragte Verkehrsunternehmen Mittel nach § 8 ÖPNVG M-V auf Grund der Aufgabenerfüllung, jeweils direkt vom Land Mecklenburg-Vorpommern bzw., soweit dies nicht möglich ist, den vollen, auf die Stadt entfallenden Anteil über den Landkreis, wie folgt:

- Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz,
- Zuwendungen des Landes für Investitionen für den ÖPNV sowie die Neubeschaffung und die Modernisierung von Fahrzeugen des ÖPNV gemäß den gesetzlichen Regelungen im FAG sowie den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung und denen des Kreistages VG, wobei die besonderen Anforderungen an die Fahrzeuge im städtischen ÖPNV zu berücksichtigen sind.
- Zuwendungen des Landes zum Ausgleich von Kostendeckungsfehlbeträgen, die trotz Verkehrskooperationen bei den Aufgabenträgern oder bei den an der Verkehrskooperation beteiligten Verkehrsunternehmen entstehen, gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung,
- Ausgleichsleistungen gemäß der §§ 145 bis 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- Ausgleichsleistungen des Landes für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in Anwendung des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes
- Fördermittel und Ausgleichsmittel für alternative Bedienformen
- weitere, vom Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV für die Aufgabenerfüllung beim Land MV und Bund einzuwerbende Mittel.

Im ersten Quartal 2024 konnte mit den Stadtwerken Greifswald und der VBG zudem eine Einigung über die zusätzliche Finanzierung der VG-Card und der Pendlerpauschale erzielt werden.

- (3) Da die Stadt Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet übernimmt, beteiligt sich der Landkreis zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Finanzierungsmitteln an den Kosten der Aufgabenerfüllung
- a. durch Zahlung eines jährlichen Betrages von 500 T€ an die VBG über die Stadt (ehemaliger Vorwegabzug aus dem FAG)
 - b. durch die Gewährung einer jährlichen, anteiligen Ausgleichszahlung an die Stadt. Für das Jahr 2025 beträgt diese 1.000.000,00 Euro.
 - c. Erstmals geltend für das Jahr 2026 erfolgt eine jährliche Erhöhung der Ausgleichszahlung um jeweils 2,5%.

Mit der Zahlung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zuschusszahlungen und der Durchreichung bzw. Zahlung sämtlicher Mittel nach Absatz 2 sind alle Zahlungsansprüche der Stadt bezogen auf die Aufgabenübertragung nach 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V abgegolten.

- (4) Der Landkreis leistet die Ausgleichszahlungen gegenüber der Stadt auf der Grundlage von Zahlungsabforderungen der Stadt in Form von zwei Zahlungen, die jeweils zum 15.06. und 15.12. eines laufenden Jahres fällig sind.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich zur stetigen Kontrolle und Nachweis der wirtschaftlichen Angemessenheit der Leistungen des Verkehrsbetriebes Greifswald. Den Nachweis erbringt der Verkehrsbetrieb mit der Vorlage des testierten Jahresabschlusses und, soweit gesetzlich erforderlich, einer jährlichen Trennungsplanung und Trennungsrechnung.
- (6) Die Stadt ist bereit und auf Verlangen des Landkreises verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet gegenüber dem Landkreis offen zu legen. Dazu kann der Landkreis jederzeit Einblick in alle für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V relevanten Unterlagen des Verkehrsunternehmens verlangen.
- (7) Die Vertragsparteien werden zwei Jahre vor Ablauf des jeweils gültigen öDA die Angemessenheit der Ausgleichszahlung gemäß § 2 Abs. 3 für die Laufzeit des darauffolgenden öDA überprüfen und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen eine Anpassung des Zuschussbetrages vornehmen.
- (8) Unabhängig von der in Absatz 8 genannten Frist kann jeder Vertragspartner verlangen, dass über eine Anpassung der Ausgleichszahlung verhandelt wird, wenn
- sich die zugrundeliegenden wirtschaftlichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen für den ÖPNV, dessen Finanzierung oder die Voraussetzungen des kommunalen Querverbundes wesentlich ändern.
oder
 - sich die Anforderungen in Bezug auf die Einführung alternativer Antriebssysteme (Fahrzeuge und Infrastruktur) ändern
oder
 - das Verkehrsangebot in der Stadt wesentlich geändert wird. Als wesentliche Änderung des Verkehrsangebotes ist eine Veränderung anzusehen, bei der das Verkehrsangebot oder eine Änderung gegenüber den verkehrsplanerischen Zielsetzungen im Nahverkehrsplan um mehr als 15% Fahrleistung abweicht.
- Bis zu einer Anpassung des Zuschussbetrages ist dieser in der vereinbarten Höhe zu gewähren.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der geänderte Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Laufzeit des nachfolgenden öDA und gleichzeitigem Ablauf der Linienkonzessionen zum 31.12.2035. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist unbenommen.
- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien auch gegeben, wenn sich zugrundeliegende steuerliche Rahmenbedingungen wesentlich ändern oder keine Einigung der Vertragsparteien über eine Anpassung der Ausgleichszahlungen erzielt werden kann.
- (5) Dieser Vertrag sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Landesbehörden, sofern diese nicht einen Verzicht auf das Zustimmungserfordernis erklärt haben.
- (6) Mit wirksamer Kündigung dieses Vertrages gehen die auf die Stadt übertragenen Aufgaben ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung wieder auf den Landkreis über, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf. In diesem Fall leben die Rechte und Pflichten der Stadt und des Landkreises, die nach dem LNOG M-V zum Zeitpunkt 4. September 2011 bestanden, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung, wieder auf.

Das betrifft insbesondere entsprechend der Regelungen des LNOG die Vermögensübertragung der Anteile an der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH an den Landkreis mit Leistung eines angemessenen Wertausgleichs für den Wert zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß der zum 4. September 2011 gültigen Regelungen für dessen Bestimmung und die Überleitung bestehender Verträge.

- (7) Gerichtsstand ist Greifswald.
- (8) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dieser zum Erreichen des gemeinsam verfolgten öffentlichen und wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Letzteres gilt auch für Ergänzungen im Falle von Vertragslücken.

(9) Jede der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Greifswald, den

gez. Dr. Stefan Fassbinder / Jeannette von Busse

Greifswald, den

gez. Michael Sack / Jörg Hasselmann